

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Tinnitus > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Permanente Ohrgeräusche oder ständiger Schwindel können zu massiven Beeinträchtigungen und somit zu einer dauerhaften Behinderung führen. Bei Tinnitus kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Der GdB richtet sich nach der Schwere der psychischen Begleiterscheinungen. Als schwerbehindert anerkannte Menschen können verschiedene Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) (GdB) und Antrag auf Erhöhung des GdB
- [Merkzeichen](#)

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des GdB bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS). Sie können in der "Versorgungsmedizin-Verordnung" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: "K710" eingesehen werden.

4. Anhaltswerte bei Tinnitus

Ohrgeräusche (Tinnitus) ...	GdB/GdS
... ohne nennenswerte psychische Begleiterscheinungen	0-10
... mit erheblichen psychovegetativen Begleiterscheinungen	20
... mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägte depressive Störungen)	30-40
... mit schweren psychischen Störungen und sozialen Anpassungsschwierigkeiten	mindestens 50

Liegen mehrere Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte nicht zusammengerechnet, sondern es werden die einzelnen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad der Behinderung festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

5. Anhaltswerte bei Morbus Menière

Morbus Menière	GdB/GdS
1-2 Anfälle im Jahr	0-10
häufigere Anfälle, je nach Schweregrad	20-40
mehrmals monatlich schwere Anfälle	50

Bleibende Hörstörungen und Ohrgeräusche (Tinnitus) sind zusätzlich zu bewerten. Die detaillierte Bewertung von Hörstörungen findet sich in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen im Teil B unter 5.2.

6. Hilfen und Nachteilsausgleiche

Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde. Hat

ein Patient eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und [Nachteilsausgleiche](#) infrage kommen:

- Im Beruf z.B. Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub, Näheres unter: [Behinderung > Berufsleben](#)
- Steuerliche Vergünstigungen, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)
- [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)
- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen
- [Parkerleichterungen](#)
- [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#)
- [Fahrdienste](#)
- [Persönliches Budget](#)

Erkrankte, die eine berufliche Rehabilitation ([Berufliche Reha > Rahmenbedingungen](#)) durchlaufen, können zudem folgende Leistungen erhalten:

- [Arbeitstherapie und Belastungserprobung](#)
- [Eignungsabklärung und Arbeitserprobung](#)
- Übernahme von [Kosten für Weiterbildung](#)
- [Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

7. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Tinnitus](#)

[Tinnitus > Allgemeines](#)

[Tinnitus > Behandlung](#)

[Tinnitus > Beruf](#)

[Tinnitus > Finanzielle Hilfen](#)